

# **BVGer E-4950/2007 vom 5. April 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4950\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4950_2007)

FR: TAF E-4950/2007 du 5 avril 2011

IT: TAF E-4950/2007 del 5 aprile 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Vorliegend ergibt sich aufgrund der Akten, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 15. Juni 2007 zu Recht ausgeführt hat, den Beschwerdeführenden sei es nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung oder eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung darzutun.

#### **E. 4.1.1**

Insbesondere ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesamtes in seiner Vernehmlassung vom 17. Februar 2011 darauf hinzuweisen, dass das am 7. August 2007 zur Stützung der Vorbringen eingereichte Dokument im Original (Beschwerde respektive Anzeige der Mutter der Beschwerdeführerin bei den afghanischen Behörden betreffend die Ermordung ihres Sohnes) - abgesehen von einem Stempel des (...), der nicht mit der ausstellenden Behörde übereinstimmt - kaum Sicherheitsmerkmale aufweist. Angesichts der Tatsache, dass die jeweiligen Abschnitte handschriftlich verfasst und unterschrieben sind, teilt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung der Vorinstanz, wonach dieses Dokument ohne weiteres auch blanko erworben und erst nachträglich von einer beliebigen Person ausgefüllt respektive ergänzt worden sein könnte. Die Entgegnung in der Replik vom 17. März 2011, der Beschwerdeführerin könne nicht vorgehalten werden, dass die zuständige afghanische Behörde das Dokument auf der ersten Seite statt auf der Rückseite abgestempelt habe, erweist sich angesichts der Tatsache, dass der Stempel vom (...) und nicht von der ausstellenden Behörde stammt, als unbehelflich. Als zutreffend erweist sich sodann der Hinweis des BFM, das Dokument solle zwar aus dem Jahre (...) stammen, aber die Beschwerdeführerin habe anlässlich der Befragungen behauptet, die Behörden hätten den Tod ihres Bruders nicht untersucht, und sie habe keine Beweismittel zu diesem Sachverhalt (vgl. Akten BFM A2/10 S. 6 und A30/15 S. 11). Die diesbezügliche Entgegnung, die Beschwerdeführerin habe bei den Befragungen noch keine Kenntnis von diesem Beweisstück gehabt, erweist sich nicht nur aufgrund ihrer Aussagen, sondern auch deshalb als wenig stichhaltig, weil davon auszugehen ist, sie habe bereits vor der am 30. November 2006 erfolgten Anhörung Kontakt zu ihrer damals noch in Kabul wohnhaft gewesenen Mutter gehabt, und dies umso mehr, als die Beschwerdeführerin aussagte, ihre nach Afghanistan zurückgekehrte Mutter habe sie im Iran kontaktiert und von einer Rückreise abgeraten, weil sich die Leute, die ihren Bruder ermordet hätten, auch nach ihr und ihren Geschwistern erkundigt hätten (vgl. A30/15 S. 9). Des Weiteren passt der vierte Abschnitt des vorerwähnten Dokuments, wie vom Bundesamt dargelegt, in der Tat nicht zu den anderen Abschnitten. Wie das Bundesamt zutreffend ausführt, beinhalten die drei ersten Abschnitte das Ersuchen der Mutter der Beschwerdeführerin und dessen Beantwortung, weshalb der vierte Abschnitt überflüssig erscheint. Es mutet unverständlich an, dass eine afghanische Behörde zuerst ein zusammenfassendes, im amtlichen Stil verfasstes

Untersuchungsergebnis (...) verfasst und anschliessend in einem zusätzlichen (vierten) Abschnitt noch exakt die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin als Kommentar wiedergegeben haben soll. Der Kommentar enthält zudem wenig amtlich wirkende Bemerkungen über erbarmungslose und kriminelle Taliban, die Leute zu Tode gefoltert hätten, und darüber, dass es keine Vergeltung für das geflossene Blut geben werde. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Vorbringen in der Replik, die Übereinstimmung des vierten Abschnitts mit den Asylvorbringen der Beschwerdeführerin zeige, dass ihre Angaben der Wahrheit entspreche, als nicht überzeugend und konstruiert. Gleich verhält es sich mit dem weiteren Vorbringen, die Anklageschrift sei auf (...) datiert, was für deren Echtheit spreche, zumal bei einem gekauften und gefälschten Dokument davon auszugehen wäre, dass die Behörden das Schriftstück auf einen aktuellen und späteren Zeitpunkt datiert hätten. Angesichts der vom Bundesamt zu Recht aufgezeigten Unstimmigkeiten ist das Dokument nicht geeignet, den geltend gemachten Sachverhalt (angebliche Ermordung des Bruders der Beschwerdeführerin) zu belegen respektive glaubhaft zu machen. Unbesehen davon wäre selbst bei der Annahme, der geltend gemachte Sachverhalt habe sich tatsächlich so zugetragen, in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich die Mutter nach ihrer Anzeige bei den afghanischen Behörden im Jahre (...) noch mehrere Jahre ohne Behelligungen seitens der mutmasslichen Mörder ihres Sohnes in Kabul aufgehalten haben will.

#### **E. 4.1.2**

Auch ist hinsichtlich des mit Eingabe vom 15. September 2009 - unter Verweis auf gleichzeitig eingereichte Beweismittel (...) - neu geltend gemachten Vorbringens, die Beschwerdeführerin habe (...) telefonisch an dieser Sendung teilgenommen und dabei die Vorgehensweise der Regierung von Staatspräsident Hamid Karzai kritisiert, gemäss der Übersetzungsabschrift der Sendung festzustellen, dass die Beschwerdeführerin dort lediglich mit ihrem Vornamen und dem Zusatz, sie rufe aus der Schweiz an, erwähnt wurde. Damit bestehen offensichtlich keine Anhaltspunkte dafür, die Beschwerdeführerin sei allein aufgrund ihres Vornamens und ihres Anrufes aus der Schweiz von den afghanischen Behörden identifiziert worden und sie habe wegen ihrer regierungskritischen Äusserungen im Interview subjektive Nachfluchtgründe verwirklicht.

#### **E. 4.1.3**

Schliesslich vermögen die Beschwerdeführenden auch mit dem weiteren Vorbringen in der Eingabe vom 15. September 2009, die Mutter der Beschwerdeführerin habe vor (...) Afghanistan wegen Belästigungen und Drohungen verlassen müssen und sei zu ihrer Tochter und ihrem Sohn nach (...) geflüchtet, keine asylrelevanten Nachteile im Sinne des Asylgesetzes darzutun. Dazu ist vorab festzustellen, dass es sich um eine nicht weiter substantiierte Behauptung handelt. Des Weiteren kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bereits in Erwägung 4.1.1. gemachten Ausführungen verwiesen werden, und bei Annahme der Authentizität dieses Vorbringens ist überdies festzuhalten, dass die angebliche Ausreise der Mutter der Beschwerdeführerin durchaus aus anderen Gründen als den geltend gemachten erfolgt sein kann.

#### **E. 4.2**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den anderen Ausführungen auf Beschwerdeebene und den zur Stützung der Vorbringen eingereichten weiteren Dokumenten, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Zusammenfassend folgt, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG

nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 6.2**

Das BFM hat am 31. August 2009 im Rahmen eines weiteren Schriftenwechsels die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 15. Juni 2007 wiedererwägungsweise aufgehoben und die Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Damit ist die Beschwerde im Vollzugspunkt infolge Wegfalls des Anfechtungsobjektes gegenstandslos geworden; Erörterungen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden und zur Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung erübrigen sich somit (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2.).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass es den Beschwerdeführenden hinsichtlich der Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Gewährung von Asyl und der Wegweisung nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten, soweit nicht gegenstandslos geworden, abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Nachdem das BFM am 31. August 2009 die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 15. Juni 2007 wiedererwägungsweise aufgehoben hat, sind insoweit keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit dem (...) einer Erwerbstätigkeit als (...) nachgeht, weshalb nicht mehr von der Prozessbedürftigkeit der Beschwerdeführenden ausgegangen werden kann. Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist deshalb abzuweisen und die um die Hälfte reduzierten Verfahrenskosten von 300.- sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

## **E. 8.2**

Angesichts des faktischen Obsiegens im Vollzugspunkt steht den Beschwerdeführenden eine um die Hälfte gekürzte Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der in der Kostennote der ersten Rechtsvertretung vom 18. Juli 2007 ausgewiesene Betrag von Fr. 850.- erscheint angemessen (vgl. Art. 10 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der zweiten Rechtsvertretung liegt keine Kostennote vor, weshalb die diesbezügliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen ist das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführenden für das Rechtsmittelverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 800. (inkl. Auslagen und allfälliger Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.